

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 15. November 1991

G 5 m Schöfflisdorf und Oberweningen. Gruppenwasserversor-
(G 9 m) gung Steinmaur-Schöfflisdorf. Grundwasserfassung Surb-
G 13 m wis (GWR m 9-2). Genehmigung der Grundwasserschutzzo-
nen.

Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf erarbeitete das geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Bericht vom 21. Januar 1991 (basierend auf dem hydrogeologischen Bericht von Dr. U. Schär, Zumikon, vom 1. Juli 1975) die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Surbwis (GWR m 9-2). Das Ingenieurbüro Wilhelm + Müller, Dielsdorf, unterbreitete die Schutzzonenakten am 5. März 1991 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 2. April 1991 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 15. April und 17. Juni 1991 setzten die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 15. August 1991 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Surbwis gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Surbwis den Gemeinderäten Schöfflisdorf und Oberweningen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen vom 15. April und 17. Juni 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Surbwis (GWR m 9-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 91505/28.07246, 1:1000 vom 1.3.1991
- Schutzzonenreglement Surbwis vom 1.3.1991.

II. Die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an die Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur, c/o Gemeinde Steinmaur, 8162 Steinmaur, den Gemeinderat Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf, den Gemeinderat Oberweningen, 8165 Oberweningen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. November 1991
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

